

Allgemeine Geschäftsbedingungen der LYNET Kommunikation AG

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die LYNET Kommunikation AG (nachfolgend als LYNET bezeichnet) erbringt ihre Lieferungen und Leistungen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen.
- (2) Gegenbestätigungen des Vertragspartners unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen und deren Einbeziehung wird hiermit widersprochen. Einkaufsbedingungen des Vertragspartners werden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch selbst im Falle der Leistung nicht Vertragsbestandteil.
- (3) LYNET kann den Vertragsabschluss von einer positiven Bonitätsauskunft einer Wirtschaftsauskunftei (z.B. Creditreform), der Vorlage einer schriftlichen Vollmacht oder einer Vorauszahlung bzw. der Bürgschaftserklärung einer deutschen Großbank abhängig machen.
- (4) LYNET erbringt seine Leistungen für Kunden, welche die erbrachten Leistungen ausschließlich in ihrer selbständigen beruflichen, gewerblichen, behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit verwenden. Aus diesem Grund gelten die nachfolgenden Geschäftsbedingungen nicht für Privatkunden.
- (5) Sie gelten, soweit der Vertragspartner Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- (6) Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Regelungen sind nur wirksam, wenn LYNET sie schriftlich bestätigt.
- (7) Die Mitarbeiter von LYNET sind zu mündlichen Nebenabreden nicht befugt, auch nicht zu Zusicherungen, soweit damit der Gegenstand des abgeschlossenen Vertrages einschließlich dieser Geschäftsbedingungen erweitert wird.
- (8) LYNET ist mit einer angemessenen Ankündigungsfrist jederzeit zur Änderung oder Ergänzung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berechtigt. Der Kunde hat das Recht, einer solchen Änderung zu widersprechen. Widerspricht der Kunde den geänderten Bedingungen nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, so werden diese entsprechend der Ankündigung Vertragsbestandteil. Die jeweils aktuelle Version findet sich unter <http://www.lynet.de/go/agb>.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Lieferungen und Leistungen der LYNET (auch als LYNET Dienste bezeichnet) gliedern sich nach ihrer Art in unterschiedliche Bereiche:
 - a) „Service und Support“: als Einzelleistungen oder im Rahmen von laufenden Serviceverträgen, z.B. Konfiguration, Installation, Reparaturen, Schulungen, telefonische oder Vor-Ort-Unterstützung
 - b) „Beratung“, z.B. Konzeption, Audits und Dokumentation
 - c) „Internet-Agenturleistungen“: Projekte sowie Pflegeleistungen im Bereich von Werbe-/Internet- und Multimediaproduktionen, z.B. die Erstellung von Websites, Grafikbearbeitung und Durchführung von Werbemaßnahmen
 - d) „Projekte und Lieferung von Individualsoftware“: Umfangreichere, im Vorwege klar abgegrenzte und mit definiertem Leistungsumfang vertraglich vereinbarte Werkleistungen im Rahmen der Realisierung von IT-Systemen, z.B. Konzeption, Software-Entwicklung, Implementierung und Systemintegration aktiver Netzkomponenten, Installation und Tests. Werkleistungen werden mit der förmlichen oder stillschweigenden Abnahme abgeschlossen.
 - e) „Internet-Dienste“: z.B. Internet-Anbindungen, die Bereitstellung von Diensten wie HTTP-Server, E-Mail Server
 - f) „Rechenzentrumsdienstleistungen“: Betrieb und Wartung von dedizierten Servern oder sonstigen Netzkomponenten des Kunden in einem der LYNET Rechenzentren, ggf. einschließlich der Anbindung ans Internet.
 - g) „Warenlieferungen“: z.B. Hardware, Standardsoftware, Zubehör und sonstige Handelswaren
- (2) Über die allgemeinen Bestimmungen hinaus werden nachfolgend für einige dieser Bereiche zusätzliche Geschäftsbedingungen zugrundegelegt.

§ 3 Angebote, Vertrag und Leistungsumfang

- (1) Angebote der LYNET erfolgen sofern nicht anders angegeben freibleibend, sie gelten höchstens 30 Tage nach Zugang beim Vertragspartner.
- (2)
 - a) Ein Vertragsverhältnis mit LYNET über Internet-Dienste oder Rechenzentrumsdienstleistungen wird nicht bereits durch die tatsächliche Nutzung eines angebotenen Dienstes begründet. Der Vertrag über die Nutzung von LYNET-Diensten kommt mit der schriftlichen Annahme oder Gegenzeichnung eines Kundenantrages durch LYNET oder mit der Ausführung der im Kundenantrag enthaltenen Leistungen durch LYNET, spätestens jedoch durch Rechnungsstellung bzw. Lastschriftabbuchung zustande.
 - b) Ein Vertragsverhältnis mit LYNET über alle anderen Lieferungen und Leistungen kommt erst mit schriftlicher, fernschriftlicher oder elektronischer Auftragsbestätigung von LYNET, spätestens jedoch durch Annahme der Lieferung durch den Auftraggeber oder Erbringung der Leistung durch LYNET zustande. Es steht jedoch unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung von LYNET.
- (3) Soweit LYNET sich zur Erbringung der angebotenen Dienste Dritter bedient, werden diese nicht Vertragspartner des Kunden. Ferner besteht zwischen den Kunden von LYNET kein allein durch die gemeinsame Nutzung der Dienste begründbares Vertragsverhältnis.

- (4) Die detaillierten Vereinbarungen über den Leistungsumfang finden sich in den vertraglich angenommenen Angeboten, Verträgen oder Service Level Agreements. Sofern für die entsprechenden Dienste darüber hinaus vorgesehen, liegen die Leistungsbeschreibung sowie ggf. weitere Unterlagen am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht bereit. Sie können ferner bei LYNET gegen Kostenerstattung als Kopie in schriftlicher Form angefordert werden.
- (5) LYNET behält sich das Recht vor, die Leistungen zu erweitern, zu ändern und Verbesserungen vorzunehmen. Ebenso ist LYNET berechtigt, die Leistungen zu ändern, soweit eine solche Änderung handelsüblich bzw. unter Berücksichtigung der Interessen von LYNET für den Kunden zumutbar ist. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn dies aufgrund von Gesetzesänderungen/-ergänzungen notwendig ist.
- (6) Soweit LYNET kostenlose Dienste und Leistungen erbringt, können diese jederzeit und ohne Vorankündigung eingestellt werden. Im Falle einer Einstellung ergibt sich daraus kein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch.
- (7) Garantien bezüglich des Liefer- oder Leistungsumfanges im Sinne des BGB werden nur übernommen, wenn diese direkt im Vertrag zugesichert werden, nicht durch Werbeaussagen Dritter, wie z.B. Hersteller oder Lieferanten.
- (8) Die geschuldeten Leistungen werden in der Regel von LYNET erbracht. LYNET ist berechtigt, einen Dritten mit der Erfüllung der geschuldeten Serviceleistungen oder Lieferungen zu beauftragen.

§ 4 Kundenpflichten

- (1) Der Kunde hat anerkannte Grundsätze der Datensicherheit zu befolgen. Insbesondere sind Passworte geheim zu halten bzw. unverzüglich zu ändern oder Änderungen zu veranlassen, falls die Vermutung besteht, dass unberechtigte Dritte Kenntnis davon erlangt haben.
- (2) Ebenso hat der Kunde LYNET unverzüglich mitzuteilen, wenn bei ihm Voraussetzungen für gewährte Tarifiermäßigungen entfallen.
- (3) Erkennbare Mängel oder Schäden sind LYNET unverzüglich als Störungsmeldung anzuzeigen. Die Störungsmeldung hat per E-Mail an service@lynnet.de oder behelfsweise per Fax oder Post an die LYNET Zentrale in Lübeck zu erfolgen. Im Rahmen des Zumutbaren sind durch den Kunden alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel oder Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen oder die Beseitigung der Störung vereinfachen oder beschleunigen.
- (4) Sofern sich nach Prüfung einer durch den Kunden abgegebenen Störungsmeldung herausstellt, dass eine Störung im Verantwortungsbereich des Kunden vorlag, hat der Kunde die der LYNET durch die Überprüfung ihrer Einrichtungen entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, sofern dieser Support nicht ausdrücklicher Bestandteil des Leistungsumfanges ist.
- (5) Ebenso ist LYNET jede durch Erbfall oder sonstige Gesamtrechtsnachfolge bewirkte Änderung in der Person des Kunden, bei nicht-rechtsfähigen Handelsgesellschaften, Erbengemeinschaften, nicht-rechtsfähigen Vereinen, Gesellschaften bürgerlichen Rechts oder Kundengemeinschaften das Hinzutreten oder Ausscheiden von Personen, jede Änderung des Namens des Kunden oder der Bezeichnung, unter der er in den Betriebsunterlagen von LYNET geführt wird, sowie jede Änderung der Anschrift innerhalb eines Monats anzuzeigen.
- (6) Bei Verstoß gegen die unter (2) oder (3) genannten Kundenpflichten, ist LYNET sofort und in den übrigen Fällen nach erfolgloser Abmahnung berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen.
- (7) Zur Regelung des Zusammenwirkens der Anwender untereinander kann LYNET eine Benutzerordnung aufstellen. Verstöße gegen wesentliche Bestimmungen dieser Benutzerordnung berechtigen LYNET nach erfolgloser Abmahnung das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen.

§ 5 Entgelte und Zahlung

- (1) Soweit vertraglich nicht anders vereinbart, stellt LYNET dem Vertragspartner die vereinbarten Leistungen oder Lieferungen zu den in den bei Vertragsschluss gültigen Preislisten genannten Tarifen, Gebühren und Konditionen zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung.
- (2) Monatliche Entgelte im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen sind im Voraus zu entrichten. Vom Tag der betriebsfähigen Bereitstellung an sind Entgelte anteilig für den Rest des Monats, je Tag 1/30 des monatlichen Entgelts, zu zahlen. Im Falle nutzungsabhängiger Entgelte in wechselnder Höhe oder einmaliger Entgelte sind diese nach Erbringung der Leistung zu zahlen. LYNET ist berechtigt, im Falle relativ gleichmäßig anfallender nutzungsabhängiger Entgelte angemessene Vorauszahlungen zu verlangen.
- (3) Nimmt der Kunde nicht am Lastschriftverfahren teil, muss der Rechnungsbetrag spätestens am zehnten Tag nach Zugang der Rechnung auf dem in der Rechnung angegebenen Konto gutgeschrieben sein.
- (4) Leitungs- und Kommunikationskosten (Telefongebühren) zwischen Kunde und dem Anschlusspunkt der LYNET sind vom Kunden zu tragen. Insofern bei einem Anschluss seitens LYNET gesonderte Kosten (z.B. Terminal-Adapter, Router-Anschlusskabel auf Seiten von LYNET etc.) entstehen, werden diese dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.
- (5) Rechnungen für Einzelleistungen oder Warenlieferungen werden, sofern nicht schriftlich anders vereinbart, nach Durchführung bzw. Auslieferung gestellt.
- (6) Fallen bei Servicearbeiten Leistungen oder Lieferungen an, die nicht in der Leistungsbeschreibung oder im Vertrag enthalten sind, werden diese nach der jeweils gültigen LYNET Preisliste oder auf Basis der empfohlenen Verkaufspreise des Fremdherstellers abgerechnet.

§ 6 Zahlungsverzug

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Rechnungen innerhalb 10 Tagen nach Rechnungszustellung ohne Abzug zahlbar.

- (2) Der Kunde kommt mit seiner Zahlung 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder einer gleichartigen Zahlungsaufforderung automatisch in Verzug, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf.
- (3) Kommt der Kunde mit seiner Zahlung in Verzug, ist LYNET berechtigt,
 - a) vor Erbringung weiterer vertraglich geschuldeter Leistungen Sicherheitsleistungen oder Vorauszahlungen zu verlangen sowie
 - b) weitere vertraglich geschuldete Leistungen zurückzubehalten, insbesondere den Anschluss zu sperren oder einen betriebenen Server zu deaktivieren. Der Kunde bleibt in diesem Fall weiterhin verpflichtet, die monatlichen Entgelte zu zahlen.Sperrt LYNET den Anschluss nicht, so hat der Kunde keinerlei Anspruch auf Support, auch im Falle von Funktionsstörungen.
- (4) Im Falle des Zahlungsverzugs darf LYNET von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, sofern der Kunde Unternehmer i.S.d. BGB ist 8% über dem Basiszinssatz berechnen. Das Recht auf Geltendmachung einer höheren Zinslast bleibt davon unberührt.
- (5) Von der Bank erhobene Spesen oder Gebühren aufgrund einer nicht eingelösten oder zurückgerufenen Lastschrift werden, sofern diese durch den Kunden zu vertreten sind, diesem zuzüglich einer Bearbeitungspauschale und der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt.
- (6) Im Falle des Verzuges ist LYNET berechtigt, dem Kunden entstehende Mahnkosten in Höhe von pauschal zehn Euro für jede Mahnung zu berechnen. Der Kunde ist berechtigt, LYNET nachzuweisen, dass die Mahnkosten nicht oder nur in geringerer Höhe entstanden sind.
- (7) Kommt der Kunde im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der Entgelte bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Entgelte oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Entgelte in Höhe eines Betrages, der das monatliche Grundentgelt für zwei Monate erreicht, in Verzug, so kann die LYNET das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Ebenso ist LYNET im Falle zweier aufeinanderfolgender nicht eingelöster Lastschriften zur fristlosen Kündigung berechtigt.
- (8) Eine Kündigung mit einer verkürzten Kündigungsfrist von einer Woche ist seitens LYNET möglich, wenn über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Insolvenzeröffnungsverfahren eingeleitet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckender Masse abgelehnt wurde oder ein Liquidationsverfahren eingeleitet worden ist. Dies gilt nicht, wenn ein ausgeglichenes Konto besteht und zugleich durch die Gesellschaft und den Insolvenzverwalter nachgewiesen wird, dass die Bezahlung der fortlaufend anfallenden Entgelte und sonstigen Kosten im Rahmen aller vertraglichen Verpflichtungen gesichert ist.
- (9) Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt LYNET vorbehalten.

§ 7 Kündigung

- (1) Die Kündigungsfristen für Dauerleistungen sind im Nutzerantrag bzw. dem schriftlichen Angebot genannt. Ist hier keine Angabe, gelten die in den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in den Preislisten angegebenen Fristen. Sofern für die betreffende Dauerleistung auch hier keine Angabe vorliegt, gilt für beide Vertragspartner eine Frist von drei Monaten zum Monatsende.
- (2) Für die Wahrung dieser Fristen zählt der Tag des Eingangs bei LYNET zu den normalen Bürogeschäftszeiten (Mo-Fr 9:00-18:00). Außerhalb dieser Zeiten wird als Tag des Zugangs der nächste darauffolgende Arbeitstag gerechnet.
- (3) Bei Verträgen mit Mindestlaufzeiten ist das Vertragsverhältnis frühestens zum Ablauf der Mindestlaufzeit kündbar.
- (4) Die Kündigung hat stets schriftlich nach §126 BGB zu erfolgen, eine Kündigung per E-Mail ist nicht zulässig. Auch zum Zwecke der Fristwahrung ist E-Mail nicht zulässig.
- (5) Das Recht beider Vertragspartner, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt von den Regelungen in Ziffer (1) unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der jeweils andere Vertragspartner seine Vertragspflichten grob vertragswidrig und trotz schriftlicher Abmahnung oder Fristsetzung verletzt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere auch dann gegeben, wenn der Kunde mit der Zahlung von Entgelten oder wesentlichen Teilen hiervon an zwei aufeinanderfolgenden Terminen in Verzug gerät oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt oder ein solches Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.
- (6) Wird das Vertragsverhältnis wegen einer schuldhaften Pflichtverletzung des Kunden durch LYNET außerordentlich gekündigt, so ist der Kunde verpflichtet, LYNET den aus der außerordentlichen Kündigung resultierenden Schaden zu ersetzen.

§ 8 Haftung

- (1) Für Schäden, die nicht am Gegenstand der von LYNET geschuldeten Leistung oder Lieferung selbst entstehen, haftet LYNET, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur
 - a) bei Vorsatz,
 - b) bei grober Fahrlässigkeit der Organe oder leitender Angestellter,
 - c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - d) bei Mängeln oder sonstigen Umständen, die LYNET arglistig verschwiegen hat,
 - e) bei Mängeln, deren Abwesenheit LYNET garantiert hat oder
 - f) soweit LYNET eine sonstige Garantie abgegeben hat.
- (2) Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet LYNET auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit. In letzterem Fall ist die Haftung begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

- (3) LYNET haftet nicht für atypische und daher kaum vorhersehbare Schäden.
- (4) LYNET haftet nicht für Schäden, soweit der Kunde deren Eintritt durch ihm zumutbare Maßnahmen insbesondere fachgerechte Programm- und Datensicherung oder angemessene Produktschulung der Anwender hätte verhindern können.
- (5) Die Haftung für die Wiederherstellung vernichteter oder verlorener Daten des Kunden beschränkt sich auf die Kosten der Vervielfältigung dieser Daten durch seitens des Kunden erstellte Sicherungskopien.
- (6) LYNET haftet für mittelbare und unmittelbare Folgeschäden sowie entgangenen Gewinn nur bei Vorsatz.
- (7) Die Haftung von LYNET ist der Höhe nach auf diejenigen Schäden begrenzt, die LYNET bei Abschluss des jeweiligen Vertrages vorhersehen konnte.
- (8) LYNET haftet nicht für die über ihre Dienste übermittelten Informationen und zwar weder für deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität, noch dafür, dass sie frei von Rechten Dritter sind. Ebenso besteht keine Haftung, falls der Sender rechtswidrig handelt, indem er die Informationen übermittelt, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften eine Haftung begründen.
- (9) Ist ein schadensverursachendes Ereignis auf Wegen der Leitungsprovider oder Energielieferanten eingetreten, gelten die im Verhältnis von Leitungs Providern bzw. Energielieferanten und LYNET anwendbaren Bestimmungen für die Haftung der LYNET gegenüber ihren Kunden entsprechend.
- (10) Sofern nicht andere Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen eine Haftung ausschließen, ist sie bei Schäden, die durch die Inanspruchnahme von LYNET Diensten, durch die Übermittlung und Speicherung von Daten, die Verwendung übermittelter Programme und Daten, durch das Unterlassen von Prüfungen hinsichtlich gespeicherter oder übermittelter Daten seitens LYNET oder deswegen entstanden sind, weil die gebotene Speicherung oder Übermittlung von Daten durch LYNET nicht erfolgt ist, der Höhe nach auf zweitausendfünfhundert Euro für jeden Schadensfall beschränkt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
- (11) Soweit die Haftung von LYNET nach vorstehendem nicht ausgeschlossen ist, ist sie bei Personenschäden auf einen Höchstbetrag von 2 Millionen Euro und bei Sach- und Vermögensschäden auf einen Höchstbetrag von 1 Million Euro je Haftungsfall beschränkt.
- (12) Weitere Ansprüche, insbesondere eine verschuldensunabhängige Haftung, sind ausgeschlossen.
- (13) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- (14) Die Regelungen in den vorstehenden Ziffern (1) bis (13) gelten entsprechend auch für Schäden an Rechtsgütern Dritter, die mit der von LYNET zu erbringenden Leistung bestimmungsgemäß in Kontakt treten.
- (15) Der Kunde haftet für alle Folgen und Nachteile, die LYNET und Dritten durch die missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der LYNET-Dienste oder dadurch entstehen, dass der Kunde seine sonstigen vertraglichen Pflichten verletzt oder Obliegenheiten nicht nachkommt.
- (16) Die Vertragsparteien haften dann nicht für die Nichterfüllung des Vertrages, wenn dies auf von den Vertragsparteien nicht zu vertretende Ereignisse oder Umstände höherer Gewalt zurückzuführen ist und die betroffene Vertragspartei dies unverzüglich anzeigt und alle angemessenen Anstrengungen zur Vertragserfüllung unternimmt. Diese Bestimmung entbindet den Kunden jedoch nicht von der Verpflichtung, seinen vertragsgemäßen Zahlungen nachzukommen, wenn LYNET ordnungsgemäß geleistet hat.

§ 9 Abtretung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

- (1) Die Abtretung von Forderungen des Vertragspartners gegen LYNET an Dritte ist ausgeschlossen, sofern LYNET nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- (2) Gegen die Forderungen der LYNET kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.
- (3) Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen solcher Gegenforderungen zu, die aus dem selben Vertragsverhältnis resultieren wie diejenigen Forderungen, denen das Zurückbehaltungsrecht entgegengehalten wird.

§ 10 Geheimhaltung, Datenschutz

- (1) Vertrauliche Informationen dürfen nicht an Dritte weitergegeben und nur für vertraglich ausdrücklich vorgesehene Zwecke verwendet werden.
- (2) Informationen, die LYNET vom Vertragspartner im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugänglich gemacht werden, gelten, falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, als nicht vertraulich. Sie werden als solche durch den Vertragspartner ausgewiesen ("vertrauliche Informationen"). Fehlt ein solcher Ausweis durch den Vertragspartner gelten sämtliche Informationen als nicht vertraulich, sofern nicht zwingende gesetzliche Datenschutzregelungen etwas anderes bestimmen.
- (3) Informationen, die einem Vertragspartner der LYNET im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugänglich gemacht werden und solche Informationen, die nach den Umständen als geheim einzustufen sind, sind vertraulich zu behandeln, sofern nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vertragspartner wird hiermit gemäß § 33 Abs.1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie § 4 der Teledienstschutzverordnung (TDSV) davon unterrichtet, dass LYNET personenbezogene Daten des Vertragspartners in maschinenlesbarer Form speichert und für Aufgaben, die sich aus dem Vertrag ergeben, maschinell verarbeitet.

- (5) Soweit sich LYNET zur Erbringung der angebotenen Dienstleistungen Dritter bedient, ist LYNET berechtigt, die Teilnehmerdaten unter Beachtung des § 28 BDSG offenzulegen, wenn dies für die Sicherstellung des Betriebs oder zur Erfüllung eines Vertrages erforderlich ist. Soweit dies in international anerkannten technischen Normen vorgesehen ist (z.B. Directory-Services), werden Informationen über den Vertragspartner Dritten zugänglich gemacht.
- (6) LYNET und der Vertragspartner stehen dafür ein, dass alle Personen, die von ihnen mit der Abwicklung eines Vertrages betraut werden, auf das Datengeheimnis gemäß § 5 BDSG verpflichtet worden sind und die nach § 9 BDSG erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen haben, um die Ausführung der Vorschriften des BDSG zu gewährleisten.
- (7) Der Kunde bzw. Nutzer seinerseits ist nicht berechtigt, sich oder Dritten mit Hilfe der LYNET-Dienste Daten oder Informationen zu verschaffen, die nicht für ihn oder den Dritten bestimmt sind.
- (8) LYNET ist berechtigt, im Rahmen der Abgabe eines Angebots oder vor Vertragsschluss eine Bonitätsauskunft bei Creditreform oder einer vergleichbaren Auskunft einzuholen.

§ 11 Eigentumsvorbehalt und Weiterverarbeitung

- (1) LYNET behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren und Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung gegenüber dem Vertragspartner entstandenen oder noch entstehenden Forderungen, gleich welcher Art und welchen Rechtsgrundes, vor (erweiterter Eigentumsvorbehalt).
- (2) Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen von LYNET in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird. In diesem Fall gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung der Saldoforderung.
- (3) Der Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen und Sicherheitsübereignungen sind unzulässig.
- (4) Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund, insbesondere Versicherungsverträgen und unerlaubten Handlungen, bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrenten tritt der Vertragspartner bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an LYNET ab (verlängerter Eigentumsvorbehalt). LYNET ermächtigt den Vertragspartner widerruflich, die an LYNET abgetretenen Forderungen für deren Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (5) Bei Zahlungsverzug, insbesondere nach Nichteinlösung von Schecks, ist LYNET auch ohne vollstreckbare Titel berechtigt, unter Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes die Vorbehaltsware unter Betreten der Geschäftsräume durch Mitarbeiter oder beauftragte Dritte an sich zu nehmen.
- (6) Die Kosten des Transportes an den Geschäftssitz von LYNET trägt der Vertragspartner in voller Höhe. Der Vertragspartner verpflichtet sich, wenn ein Scheck nicht eingelöst wird, auf Anforderung von LYNET die erhaltene Ware im verbleibenden Umfang auf eigene Kosten und Gefahr an LYNET zurückzusenden.
- (7) In der Zurücknahme sowie der Pfändung der Vorbehaltsware durch LYNET ist kein Rücktritt vom Vertrag zu sehen.
- (8) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere durch Pfändung, wird der Vertragspartner auf das Eigentum von LYNET hinweisen und diese unverzüglich schriftlich benachrichtigen. Der Vertragspartner hat Zugriffe Dritter abzuwehren.
- (9) Be- und Verarbeitung der von LYNET gelieferten und noch im Eigentum von LYNET stehenden Waren erfolgt im Auftrag von LYNET, ohne dass daraus Verbindlichkeiten für LYNET erwachsen können. Bei Einbau in fremde Waren durch den Vertragspartner wird LYNET Miteigentümer an den neu entstehenden Produkten, im Verhältnis des Wertes der durch LYNET gelieferten Waren zu den mitverwendeten fremden Waren. Wird die von LYNET gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so tritt der Vertragspartner schon jetzt seine Eigentums- oder Miteigentumsrechte an dem vermischten Bestand oder dem neuen Gegenstand ab und verwahrt diesen kostenfrei und mit der notwendigen Sorgfalt für LYNET.

§ 12 Datensicherung und Sicherheitskonzeption

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, regelmäßig Datensicherung zu betreiben und seine Sicherheitskopien auf dem aktuellen Stand (Tageskopien) zu halten; für Datenverluste oder/und -änderungen übernimmt LYNET keine Haftung. Dies betrifft sowohl Fernwartungs- oder Vor-Ort Service-Einsätze als auch die Inhalte virtueller oder dedizierter Internet-Server sowie der Nutzung einzelner Dienste (z.B. WWW-Präsentationen, E-Mails, Datenbanken). Sofern der Kunde eine definierte Datensicherung oder Archivierung wünscht, ist dies gegen Aufpreis vereinbar.
- (2) Dem Kunden obliegt die Verpflichtung, eigenständig für eine angemessene und umfassende Sicherheitskonzeption Sorge zu tragen. Hierzu zählen beispielsweise Konzepte zur Datensicherung und Wiederherstellung, dem Virenschutz, der Softwarepflege, Netzwerksicherheit, Dokumentation, organisatorische Sicherheitsregeln und diverse weitere.
- (3) Dies gilt auch, wenn LYNET im Rahmen von Serviceleistungen für einzelne Elemente innerhalb dieser Sicherheitskonzeption Teilleistungen erbringt. Auch wenn LYNET partielle Beratungsleistungen in diesem Segment erbringt, beinhaltet dies noch nicht eine Übernahme der Gesamtverantwortung.
- (4) Sofern der Kunde eine verantwortliche Übernahme entsprechender Verpflichtungen durch LYNET wünscht, ist dies im Rahmen eines Service Level Agreements gesondert schriftlich detailliert zu vereinbaren und gesondert zu vergüten.

- (5) Sofern Projekte im Rahmen der Daten- oder Netzwerksicherheit durchgeführt werden, übernimmt LYNET nur dann eine Garantie der Funktion, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Lieferung von Produkten fremder Hersteller. Eine darüber hinausgehende Haftung für eventuelle Fehlfunktionen erfolgt nur dann, wenn der Kunde der LYNET erhebliche Mängel, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit in den durchgeführten Dienstleistungen nachweisen kann.

§ 13 Schutzrechte und Warenzeichen

- (1) Alle durch LYNET genannten und gegebenenfalls durch Dritte geschützten Marken- und Warenzeichen unterliegen uneingeschränkt den Bestimmungen des jeweils gültigen Kennzeichenrechts und den Besitzrechten der jeweiligen eingetragenen Eigentümer. Keinesfalls ist aufgrund der bloßen Nennung der Schluss zu ziehen, dass Markenzeichen nicht durch Rechte Dritter geschützt sind. Der Vertragspartner wird alles tun, um die Rechte der anderen Hersteller an deren Warenzeichen zu sichern.
- (2) Soweit zulässig und nichts anderes vereinbart, übernimmt LYNET keine Haftung dafür, dass die von LYNET gelieferten Waren oder vorgenommenen Leistungen nicht gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzen. Der Käufer ist verpflichtet, LYNET unverzüglich Mitteilung zu machen, falls ihm derartige Verletzungen bekannt oder ihm gegenüber gerügt werden.
- (3) Sind die gelieferten Waren nach Entwürfen oder Anweisungen des Käufers gebaut worden, so hat der Käufer LYNET von allen Forderungen freizustellen, die aufgrund von Verletzungen gewerblicher Schutzrechte von Dritten erhoben werden. Etwaige Prozesskosten sind angemessen zu bevorschussen.
- (4) LYNET verpflichtet sich, den Vertragspartner auf seine Kosten in Rechtsstreitigkeiten zu verteidigen, sofern diese darauf gestützt sind, dass die Benutzung von durch LYNET entwickelter Software eine direkte Verletzung des Urheberrechts oder eines Patents in einem Land, in dem LYNET eine Niederlassung hat, darstellt.
- (5) LYNET stellt den Vertragspartner von etwaigen Schadensersatz- und Kostenverpflichtungen frei, zu denen er von einem letztinstanzlichen Gericht aufgrund eines solchen Anspruchs verurteilt wird. Voraussetzung hierfür ist, dass der Vertragspartner LYNET unverzüglich die Geltendmachung eines derartigen Anspruchs mitteilt, LYNET die Befugnis zur selbständigen Verteidigung gegen den Anspruch und dessen Erledigung erteilt, LYNET auf seine Kosten alle zur Verfügung stehenden Informationen bereitstellt und LYNET jegliche Unterstützung und Vollmacht zur Verteidigung gegen einen derartigen Anspruch gewährt, sowie solche Rechtsstreitigkeiten nicht ohne vorheriges Einverständnis von LYNET auf dem Vergleichswege geregelt hat.
- (6) Falls ein Produkt oder ein Teil desselben Gegenstand eines Verletzungsanspruchs wird oder dies nach Ansicht von LYNET zu erwarten ist, verpflichtet sich LYNET als alleinige und ausschließliche Abhilfemaßnahmen, dem Vertragspartner entweder das Recht zu verschaffen, das Produkt weiter zu nutzen, oder das Produkt auszutauschen oder so zu verändern, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt, oder das Produkt zurückzunehmen und dem Vertragspartner den Kaufpreis abzüglich Abschreibungen auf Basis einer Abschreibungsdauer von fünf Jahren zu erstatten.
- (7) LYNET haftet nicht für Verletzungshandlungen oder Ansprüche, die auf die Benutzung in Verbindung mit Anlagen, Software oder Daten zurückzuführen sind, die nicht von LYNET stammen. Ebenso wird keine Haftung für die Einhaltung von Vorgaben und Spezifikationen des Vertragspartners übernommen sowie die Benutzung einer Produktversion, gegen die Schutzrechtsverletzung geltend gemacht wird, wenn die geltend gemachte Verletzung bei Benutzung einer anderen Version vermieden werden könnte.
- (8) Eine weitergehende Haftung bei Schutzrechtsverletzungen durch LYNET Software über die in diesem Abschnitt aufgeführten Regelungen für geltend gemachte oder bewiesene Schutzrechtsverletzungen hinaus ist ausgeschlossen.

§ 14 Elektronischer Geschäftsverkehr

- (1) Im elektronischen Geschäftsverkehr mit einem Kunden, der nicht Verbraucher i.S.d. BGB ist, finden § 312e Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BGB keine Anwendung.
- (2) Elektronisch oder fernschriftlich (z.B. per E-Mail oder Telefax) übermittelte Nachrichten oder Dokumente gelten nur als von LYNET zur Kenntnis genommen, wenn LYNET dieses gesondert bestätigt oder konkludent handelt. Die bloße Zustellung an ein Telekommunikationssystem von LYNET (z.B. E-Mail-Server oder Telefaxgerät) begründet nicht eine Kenntnisnahme durch LYNET.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort ist Lübeck, Deutschland.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und auf Grund dieses Vertrages ist Lübeck. Dies gilt nur, sofern der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist und erstreckt sich auf alle Streitigkeiten über das Zustandekommen, die Abwicklung oder die Beendigung des Vertrages einschließlich Scheck- und Wechselklage.
- (3) Die Rechtsbeziehungen zwischen LYNET und dem Vertragspartner, einschließlich der Wirksamkeit dieser Geschäftsbedingungen, beurteilen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausnahme der Convention on the International Sale of Goods (CISG).
- (4) Sämtliche vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien sind so auszulegen, dass die Vereinbarung den gesetzlichen Anforderungen genügt und die wirtschaftlichen Interessen beider Parteien vor dem Hintergrund des Zwecks des geschlossenen Vertrages angemessen zum Ausgleich bringt (erläuternde Vertragsauslegung).

- (5) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen den Parteien unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die den gesetzlichen Anforderungen genügt und die wirtschaftlichen Interessen beider Parteien vor dem Hintergrund des Zwecks des geschlossenen Vertrages angemessen zum Ausgleich bringt. Gleiches gilt, sollten die Parteien für einen bestimmten Sachverhalt keine vertragliche Vereinbarung getroffen haben (ergänzende Vertragsauslegung).
- (6) Alle Verpflichtungen aus Verträgen, die auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen geschlossen werden, binden auch die Rechtsnachfolger des jeweiligen Kunden. Eine Übertragung bestehender Vertragsverhältnisse auf Rechtsnachfolger des Vertragspartners erfordert jedoch die schriftliche Zustimmung der LYNET. Diese Zustimmung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 16 Zusätzliche Bestimmungen bei Internet-Diensten und Rechenzentrumsdienstleistungen

- (1) Die Internet-Dienste und Rechenzentrumsdienstleistungen der LYNET werden auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage von Verträgen mit verschiedenen Leitungscarriern erbracht. LYNET ist berechtigt, den Vertrag mit dem Vertragspartner außerordentlich zu kündigen, wenn das Vertragsverhältnis zwischen LYNET und dem jeweiligen Leitungscarrier durch letzteren gekündigt wird.
- (2) LYNET ist ferner berechtigt, die Leistungen im Bereich der Internet-Dienste und Rechenzentrumsdienstleistungen zu verringern. Dauert eine solche Verringerung der Leistungen länger als zwei Wochen an, ist der Vertragspartner berechtigt, die monatlichen Entgelte und Gebühren, die auf eine Vorbestellung verkehrabhängiger Leistungen (Kontingente) zurückgehen, ab dem Zeitpunkt des Eintritts bis zum nächsten Kündigungstermin entsprechend zu mindern.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, die LYNET-Dienste sachgerecht zu nutzen. Er ist insbesondere verpflichtet
 - a) dafür zu sorgen, dass die Netz-Infrastruktur oder Teile davon nicht durch übermäßige Inanspruchnahme überlastet werden,
 - b) die Erfüllung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Auflagen sicherzustellen sowie für die Erteilung behördlicher Erlaubnisse Sorge zu tragen, soweit diese gegenwärtig oder künftig für die Teilnahme an den Diensten erforderlich sein sollten.
- (4) Der Kunde darf die Zugriffsmöglichkeit auf die LYNET-Dienste nicht missbräuchlich nutzen und hat rechtswidrige Handlungen zu unterlassen. Verstößen Inhalte oder Gestaltung bereitgestellter Internetangebote eines Kunden gegen die gesetzliche Vorschriften, so räumt der Kunde LYNET das Recht ein, den Zugang zu diesen Seiten solange zu sperren, bis der gesetzwidrige Bestandteil entfernt ist. LYNET ist im Falle einer gesetzwidrigen oder missbräuchlichen Nutzung von Internet-Diensten durch den Kunden ebenfalls berechtigt, diesen ganz oder teilweise von der Nutzung desselben auszuschließen. Das Recht zur fristlosen Kündigung bleibt hiervon unberührt.
- (5) Ohne ausdrückliche Genehmigung ist eine direkte oder mittelbare Nutzung der LYNET-Dienste nicht gestattet. Dies gilt nicht, wenn die Dienste durch im Geschäftsbetrieb des Kunden beschäftigte Personen oder solche Personen, die mit dem Kunden in häuslicher Gemeinschaft leben, genutzt werden.
- (6) Die Nutzung durch Dritte kann durch LYNET ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Im Falle einer Verweigerung ergibt sich hieraus kein Schadensersatz-, Erstattungs- oder Minderungsanspruch. Im Falle einer Genehmigung hat der Kunde diese Dritten ordnungsgemäß in die Nutzung der Dienste einzuweisen.
- (7) Der Kunde hat auch die Entgelte zu zahlen, die im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten durch Dritte entstanden sind. Gleiches gilt im Falle der unbefugten Nutzung der Dienste durch Dritte, es sei denn der Kunde weist nach, dass die unbefugte Nutzung durch eine Umgehung oder Aufhebung der Sicherungseinrichtungen von LYNET erfolgt ist, ohne dass er diese zu vertreten hat. LYNET hat lediglich nachzuweisen, dass das Berechnungssystem fehlerfrei ist.

§ 17 Gewährleistung bei Internet-Diensten und Rechenzentrumsdienstleistungen

- (1) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die LYNET die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hat LYNET auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten.
- (2) Hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, der Ausfall von Kommunikationszentren und Gateways anderer Betreiber, Störungen im Bereich der Leitungscarrier, auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern von LYNET eintreten.
- (3) Sie berechtigen LYNET, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, hinauszuschieben.
- (4) Dauert eine erhebliche Behinderung länger als zwei Wochen, ist der Vertragspartner berechtigt, die monatlichen Entgelte und Gebühren, die auf eine Vorbestellung verkehrabhängiger Leistungen (Kontingente) zurückgehen, ab dem Zeitpunkt des Eintritts bis zum nächsten Kündigungstermin zu mindern.
- (5) Bei Ausfällen von Diensten wegen einer außerhalb des Verantwortungsbereiches von LYNET liegenden Störung erfolgt keine Rückvergütung von Entgelten. Im Übrigen werden Ausfallzeiten nur dann erstattet, wenn LYNET oder einer ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen den Fehler mindestens fahrlässig verursacht hat und sich der Ausfallzeitraum über mehr als einen Werktag erstreckt.

- (6) Sofern nicht im Service-Level-Agreement oder der Leistungsbeschreibung abweichend definiert, erbringt LYNET seine Leistungen mit einer Verfügbarkeit im Mittel je Kalendermonat von 97,5%. Bei Leistungsunterschreitung erhält der Kunde für jeden darüber hinaus gehenden Tag eine vereinbarte Gutschrift in Höhe von 5% des monatlichen Entgelts. Für den Fall, dass der Kunde eine umfangreichere Gutschrift- oder Haftungsregelung wünscht, hat der dies bei Vertragsabschluss in Form eines Service-Level-Agreements zu vereinbaren.

§ 18 Zusätzliche Bestimmungen bei Domains

- (1) Sofern die Vermittlung von Domains zum Leistungsumfang gehört, tritt LYNET bezüglich der Vergabe ausschließlich als Vertreter des Kunden auf.
- (2) Für die Vergabe und deren Fortbestand zeichnet LYNET nicht verantwortlich, einzig für die Verwaltung dieser Domain (z.B. Nameservices), sofern dies zum Leistungsumfang gehört. Der Kunde verpflichtet sich, die öffentlich zugänglichen Vergaberichtlinien der Vergabestellen zu beachten. Weitere Informationen über die Vergaberichtlinien werden auf Wunsch von LYNET zur Verfügung gestellt.
- (3) Für Domains gilt vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen ein vertragliches Pfandrecht. Eine Umdelegation von Domains wegen des Ablaufes von Vertragsbeziehungen erfolgt erst nach Begleichung aller Verbindlichkeiten aus sämtlichen Vertragsbeziehungen des Kunden. Die Nutzungsmöglichkeit der Domain wird hierdurch nicht berührt, eventuell entstehende Aufwände sind LYNET zu ersetzen.
- (4) Im Falle erfolgloser Mahnung mit Fristsetzung bezüglich unbestrittener Offener Posten ist LYNET berechtigt, nach vorheriger Erklärung die Rechte, die sich aus der Domain ergeben, zwecks Ausgleichs der Offenen Posten zu verwerten. Damit eine Verwertung erfolgen kann, ermächtigt der Kunde die LYNET mit Abschluss des Vermittlungsvertrages, in diesem Fall die LYNET als Inhaber der Domain bei der Vergabestelle einzutragen und somit selbst zum Inhaber der Domain zu werden.

§ 19 Zusätzliche Bestimmungen bei Warenlieferungen

- (1) Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, einschließlich normaler Verpackung. Wünscht der Kunde die Zustellung durch LYNET, ist diese gesondert abzugelten. Eine Transportversicherung ist in diesem Fall auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden gesondert zu vereinbaren und wird dem Kunden weiterbelastet.
- (2) Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung die Geschäftsräume der LYNET verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden der LYNET unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Lieferbereitschaft auf den Kunden über.
- (3) LYNET ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Teillieferung oder Teilleistung für ihn nicht von Interesse ist.
- (4) Einige durch LYNET gelieferte Produkte sowie technische Daten unterliegen den Ausfuhrkontrollvorschriften der USA einschließlich des US Export Administration Act und den Exportkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, sowie den damit verbundenen Verordnungen. Die Produkte können auch den Ein- und Ausfuhrbestimmungen anderer Länder unterliegen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, im Falle einer Ausfuhr entsprechende Recherchen vorzunehmen und diese Bestimmungen einzuhalten und erkennt an, dass es ihm obliegt, entsprechende Genehmigungen für den Export, den Re-Export und den Import der Produkte einzuholen, falls dies erforderlich sein sollte. LYNET unterstützt gerne die dafür erforderlichen Maßnahmen.

§ 20 Mängelgewährleistung bei Warenlieferungen

- (1) Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.
- (2) Der Käufer hat die gelieferte Ware unverzüglich zu untersuchen (§ 377 HGB) und LYNET offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von fünf Werktagen ab Erhalt der Ware schriftlich anzuzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Käufer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- (3) Für Mängel der Ware leistet LYNET zunächst nach eigener Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung (Nacherfüllung). Die Kosten der Rücksendung an LYNET sowie der erneuten Belieferung des Kunden werden durch den Kunden übernommen. LYNET trägt entsprechend die Rücksendekosten zum Hersteller der Ware bzw. für die Gewährleistung zuständigen Lieferanten.
- (4) Scheitert die Nacherfüllung, kann der Käufer grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen. Das Rücktrittsrecht ist jedoch für nur geringfügige Vertragswidrigkeiten, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, ausgeschlossen.
- (5) Wählt der Käufer nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des gerügten Mangels zu.
- (6) Macht der Käufer nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz geltend, verbleibt die Ware beim Käufer, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Kaufsache. Dies gilt nicht, wenn LYNET die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.
- (7) Soweit nicht im Einzelvertrag anders vereinbart, richtet sich die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften. Unberührt von dieser Frist bleibt der Gewährleistungsausschluss nach (2), wenn der Käufer LYNET den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat.

- (8) Wir weisen darauf hin, dass Dokumentation nur in vom Hersteller vorgesehener Art und Umfang mitgeliefert wird. Gegen Aufpreis kann der Kunde umfangreichere Unterlagen oder Schulungen von LYNET beziehen.
- (9) Warenrücksendungen sollen unter vorheriger Rücksprache mit dem LYNET-Kundenservice erfolgen, der im Rahmen eines RMA-Verfahrens weitere Einzelheiten vorgibt.
- (10) LYNET gewährleistet, dass die gelieferten Produkte nicht mit wesentlichen Mängeln behaftet sind und für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung geeignet sind bzw. sich für die gewöhnliche Verwendung eignen. Dabei ist sich der Auftraggeber bewusst, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler der Software unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen.
- (11) Zur Gewährleistung ist LYNET bei der Lieferung von Software nur verpflichtet, wenn die Software nicht der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit entspricht oder Fehler aufweist, die eine Eignung der Software für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung beeinträchtigt, oder wenn die Software nicht die bei gleichartiger Software übliche Beschaffenheit aufweist, die der Auftraggeber nach Art der Software erwarten kann (§ 434 Abs. 1 BGB).
- (12) LYNET übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Funktionen von Software den Anforderungen des Kunden genügen und die Vertragsprodukte in der vom Kunden getroffenen Auswahl zusammenarbeiten.
- (13) Installations-/Konfigurationsleistungen werden von LYNET grundsätzlich nicht geschuldet, es sei denn, es ist schriftlich etwas anderes vereinbart. Sofern Beratungsleistungen von LYNET kostenlos erfolgen, sind diese unverbindlich. Eine Haftung insbesondere für die Funktionsfähigkeit der einzelnen Produkte miteinander/untereinander, wird dadurch nicht begründet.
- (14) Sachmängelansprüche bestehen nicht
 - a) bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit
 - b) bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit
 - c) wenn das Produkt durch den Kunden oder Dritte verändert, unsachgemäß installiert, gewartet, repariert, benutzt oder Umgebungsbedingungen ausgesetzt wird, die nicht den Installationsanforderungen der Hersteller entsprechen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind
 - d) wenn Seriennummer, Typbezeichnung oder ähnliche Kennzeichen entfernt oder unleserlich gemacht werden.
- (15) Eine Haftung für Sachmängel besteht nur, sofern die Ursache des Sachmangels bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag.

§ 21 Zusätzliche Bestimmungen bei Projekten und Lieferung von Individualsoftware

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, den Auftragsgegenstand unverzüglich nach dessen Erhalt oder Mitteilung der Fertigstellung förmlich abzunehmen und schriftlich zu bestätigen. Nach acht Tagen ab Auslieferung oder Mitteilung der Fertigstellung gilt der Liefergegenstand als vertragsgerecht abgenommen.
- (2) Die Verweigerung der Abnahme eines Werkes wegen unwesentlicher Mängel durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen.
- (3) Alle Urheberrechte bleiben vorbehalten. Das Nutzungsrecht an Projektergebnissen kann nur mit Zustimmung von LYNET auf Dritte übertragen werden. Die Zustimmung kann ausdrücklich oder konkludent bereits im Vertrag erteilt werden, in dem die Durchführung des jeweiligen Projektes vereinbart wird.
- (4) Bei Softwarelieferungen ergeben sich Leistungsinhalt und Leistungsumfang aus der schriftlichen Leistungsbeschreibung bzw. der Angebotsdokumentation. Sofern der Auftraggeber das Werk für einen bestimmten Zweck verwenden möchte, z.B. auf bestimmten Plattformen oder mit bestimmten Merkmalen, so ist dies im Werkvertrag schriftlich zu dokumentieren.
- (5) Wird die Entwicklung der Software geschuldet, erhält der Kunde nur dann das uneingeschränkte und ausschließliche Nutzungs- und Verfassungsrecht für das gesamte Ergebnis der durch LYNET durchgeführten Arbeiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Die Übergabe von Quellcode erfolgt ebenfalls nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.
- (6) Das Nutzungsrecht an einer von LYNET entwickelten oder gelieferten Software umfasst die Nutzung und die Vervielfältigung für den internen Gebrauch des Kunden. Der Kunde darf Software im Übrigen weder als Ganzes noch in Teilen Dritten zugänglich machen. Nicht als Dritte gelten Personen, die im Auftrag des Kunden dessen Nutzungsrecht für ihn ausüben oder 100%ige Tochterunternehmen sind.
- (7) Dokumentation ist nur im vereinbarten Umfang enthalten. Der Kunde hat das Recht, gegen Aufpreis eine umfangreichere Benutzerdokumentation oder Schulungen von LYNET zu beziehen.
- (8) Wird von Abs. 3 abweichend vereinbart, dass das Nutzungsrecht für die Software auf Dritte übertragen werden kann, müssen alle Kopien den Original-Copy-Vermerk sowie alle sonstigen Schutzvermerke tragen.
- (9) Falls im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertragsgegenstand (Softwareentwicklung oder Durchführung sonstiger Projekte) Ansprüche wegen der Verletzung eines Patentes oder eines sonstigen Ausschließlichkeitsrechtes geltend gemacht werden, ist der Kunde gehalten, LYNET unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Kunde wird ohne vorherige Zustimmung von LYNET keine wesentlichen Prozesshandlungen vornehmen und LYNET auf Verlangen die Verteidigung gegen derartige Ansprüche, insbesondere die Prozessführung einschließlich eines Vergleichsabschlusses, überlassen.

- (10) Wenn die Nutzung des Vertragsgegenstandes oder von Teilen davon durch eine gerichtliche Entscheidung untersagt ist oder wenn nach Auffassung von LYNET eine Klage wegen der Verletzung von Schutzrechten droht, so hat LYNET das Wahlrecht zwischen folgenden Maßnahmen:
- den Vertragsgegenstand so zu ändern, dass er keine Schutzrechte mehr verletzt,
 - dem Auftraggeber das Recht zu verschaffen, den Vertragsgegenstand weiter zu nutzen,
 - den Vertragsgegenstand durch einen anderen Vertragsgegenstand zu ersetzen, der keine Schutzrechte verletzt und der entweder den Anforderungen des Auftraggebers entspricht oder mit dem ersetzten Vertragsgegenstand gleichwertig ist,
 - den Vertragsgegenstand zurück zu nehmen und dem Auftraggeber das gezahlte Entgelt abzüglich eines angemessenen Betrages für die Nutzung und den Wertverlust zu erstatten.
- (11) Die vorstehende Verpflichtung entfällt für solche Vertragsgegenstände, bei denen die Schutzrechtsverletzungen auf einem vom Kunden stammenden Konzept beruhen, oder darauf, dass der Vertragsgegenstand vom Kunden geändert und zusammen mit nicht von LYNET gelieferten Vertragsgegenständen betrieben wurde.

§ 22 Mängelgewährleistung bei Projekten und Lieferung von Individualsoftware

- (1) Mängel an von LYNET erbrachten Werken sind innerhalb einer Frist von zehn Werktagen nach Bekanntwerden schriftlich anzuzeigen. Die Mängelanzeige ist an die LYNET Geschäftsführung zu richten. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Käufer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- (2) Für Mängel eines von LYNET erbrachten Werkes leistet LYNET zunächst nach Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung (Nacherfüllung). Dafür kann der Kunde eine Frist setzen, die mindestens 30 Werktage betragen muss. Dies gilt auch bei kalendermäßig bestimmten Lieferterminen.
- (3) Möchte der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung selbst die Behebung der Mängel verbunden mit einer Kostenerstattung vornehmen, so hat er dies LYNET schriftlich mit einer Frist von 10 Werktagen anzuzeigen und LYNET einen weiteren Nachbesserungsversuch zu gewähren.
- (4) Scheitert die Nacherfüllung, kann der Käufer grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen. Das Rücktrittsrecht ist jedoch für nur geringfügige Vertragswidrigkeiten, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, ausgeschlossen. Ein Scheitern liegt frühestens nach zwei erfolglosen Nachbesserungsversuchen vor.
- (5) Wählt der Käufer nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des gerügten Mangels zu.
- (6) Macht der Käufer nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz geltend, verbleibt das Werk beim Käufer, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Werkes. Dies gilt nicht, wenn LYNET die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.
- (7) Soweit nicht im Einzelvertrag anders vereinbart, richtet sich die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften. Unberührt von dieser Frist bleibt der Gewährleistungsausschluss nach (1), wenn der Kunde LYNET den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat.
- (8) Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass es nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht möglich ist, völlige Fehlerfreiheit eines Softwareprogramms zu garantieren, da u.a. die vielfältigen Einsatzmöglichkeiten der Software nicht vorhersehbar, simulierbar und damit nachweisbar sind.
- (9) LYNET weist darauf hin, dass im Falle des Einsatzes von Open Source Software (z.B. unter Linux) aufgrund der besonderen Natur der Open-Source-Software, die durch viele Personen entwickelt wird, eine Sachmängelhaftung und sonstige Haftung in Verbindung mit dieser Open-Source-Software nicht übernommen werden kann, ungeachtet dessen, was die Ursache oder der Rechtsgrund sein mag.
- (10) Die Software wird mit größter Sorgfalt erstellt und mit verschiedenen Ausgabeplattformen und Konstellationen getestet. LYNET weist jedoch darauf hin, dass diese Plattformen (z.B. Browser) im Laufe der Zeit weiterentwickelt werden, woraus sich Anpassungsbedarf ergeben kann. Sofern der Auftraggeber die Funktionsfähigkeit für bestimmte Plattformen wünscht, die von den mehrheitlich genutzten Versionen abweichen, so ist dies beim Auftrag anzugeben.
- (11) Nach Ablauf der vorgesehenen Gewährleistungsfrist hat der Kunde nur dann einen Anspruch auf Fehlerbehebungen, wenn er für den Zeitraum seit Nutzungsbeginn der Software einen Wartungsvertrag abgeschlossen hat. Sofern nicht anders vereinbart, beträgt das jährliche Wartungshonorar 17,5 % des Listenpreises bzw. der Software-Projektsumme. Die Wartung der Programme beinhaltet die Bereitstellung von Fehlerbehebungen und kostenlosen Updates innerhalb des Major-Releases. Zusätzlich kann ein Support-Vertrag abgeschlossen werden, der zur Inanspruchnahme von telefonischem Anwendersupport berechtigt.

§ 23 Zusätzliche Bestimmungen bei Service und Support

- (1) Telefonische Anforderungen des Vertragspartners für nicht in einem schriftlichen Servicevertrag ausdrücklich festgelegte Dienstleistungen gelten als Auftrag.
- (2) Nach Durchführung wird der Vertragspartner die Lieferungen und Leistungen unverzüglich auf Qualität und Vollständigkeit untersuchen. Erfolgt keine Mängelanzeige, so beginnt nach Ablauf von zehn Arbeitstagen ab Anlieferung bzw. Leistungsende die Gewährleistungsfrist.
- (3) LYNET kann nach Rücksprache mit dem Vertragspartner sinnvolle Teillieferungen und -leistungen durchführen und diese getrennt in Rechnung stellen.

- (4) Die Stornierung oder Änderung eines Auftrags bedarf der Zustimmung von LYNET. Im Fall der Zustimmung darf LYNET eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von fünf Prozent des Listenpreises der geänderten Auftragsposition, mindestens jedoch 500 Euro in Rechnung stellen.
- (5) Die Leistung wird nach Wahl von LYNET am Ort der Aufstellung der Geräte oder einer von LYNET autorisierten Werkstatt erbracht. Für die LYNET Leistungen gilt die jeweils gültige Preisliste. Die in der Preisliste festgelegte Anfahrtspauschale ist in jedem Fall und unabhängig vom Ergebnis zu entrichten. Die für einen Kostenvoranschlag anfallenden Kosten sind, sofern nichts anderes vereinbart wird, gesondert nach Rechnungslegung zu erstatten. Dasselbe gilt für Verpackungs- und Versandkosten.
- (6) Fehlersuche ist Arbeitszeit. Der zeitliche Aufwand von LYNET wird in Rechnung gestellt. Dies gilt auch, wenn eine Fehlerbeseitigung nicht erfolgen kann, soweit dies auf einen Umstand beruht, der von LYNET nicht zu vertreten ist. LYNET kann insoweit nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit angelastet werden. Der zeitliche Aufwand ist in jedem Fall zu berechnen, wenn
 - der beanstandete Fehler bei der Überprüfung nicht auftritt;
 - ein notwendiges Ersatzteil nicht mehr zu beschaffen ist;
 - der Kunde zu dem vereinbarten Termin nicht anwesend war oder/und einen Zugang zu den Geräten nicht ermöglicht hat;
 - der Auftrag storniert wurde und LYNET bereits auf dem Weg zum Kunden war oder/und der Auftrag während der Ausführung storniert wird;
 - die Arbeitsbedingungen aus einem von dem Kunden zu vertretenden Umstand nicht einwandfrei gegeben sind.
- (7) Als Arbeitszeit (Normalzeit) gelten die Zeiten Montag bis Freitag, 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr, ausgenommen Feiertage. Mehrarbeit - außerhalb dieser Zeiten - ist auf Anfrage zu höheren Stundensätzen möglich. Dabei gilt ein erweitertes Zeitfenster zwischen 06:00 Uhr und 08:00 Uhr sowie 18:00 Uhr und 22:00 Uhr, innerhalb dessen in der Regel ein Aufschlag in Höhe von 50% auf die Stundensätze erfolgt. Außerhalb dieses erweiterten Zeitfensters wird ein Aufschlag in Höhe von 100% auf die Stundensätze berechnet.
- (8) Fordert der Vertragspartner Dienstleistungen bei LYNET an, werden die erbrachten Leistungen unter Zugrundelegung der Arbeitszeit, des benötigten Materials, der Reisekosten und Spesen nach Aufwand in Rechnung gestellt. Mindestens wird eine Arbeitsstunde zuzüglich Reisekosten pro Servicetechniker und Anforderung berechnet. Angefangene Stunden werden auf ganze aufgerundet.
- (9) Telefonische Beratung ist Arbeitszeit und wird nach der jeweils gültigen Zeitliste abgerechnet, sofern nicht schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wird. Ein Beratervertrag für fernmündliche Beratung kommt im Zweifel bereits durch Anruf des Kunden bei LYNET zustande.
- (10) Sofern Supportleistungen ausschließlich vermittelt werden oder im Rahmen eines von einem Drittanbieter vorgesehenen Servicekonzeptes erbracht werden (z.B. Support-Packs oder Garantieverlängerung), so ergeben sich die vertraglichen Leistungen und Verpflichtungen aus den in diesen Verträgen vorgesehenen Geschäftsbedingungen.

§ 24 Mitwirkungspflichten bei Service und Support

- (1) Der Vertragspartner wird
 - a) während der vereinbarten Servicezeiten den Zugang für LYNET-Mitarbeiter oder für die mit dem Service betrauten Fremdfirmen zu den Produkten ermöglichen. Alle dazu erforderlichen Daten wie Gebäudenummer, Stockwerk und Raumnummer gibt der Vertragspartner LYNET mit der Störungsmeldung an;
 - b) seine zuständigen Mitarbeiter zur Zusammenarbeit mit dem Servicetechniker anweisen,
 - c) eine Möglichkeit bereitstellen, Software von den entsprechenden externen Datenträgern zu lesen und zu installierende Software auf Datenträgern bereithalten,
 - d) die zu wartenden Produkte reparaturbereit zum Service übergeben, insbesondere sicherstellen, dass der Service keine negativen Auswirkungen auf den übrigen Betrieb hat.
 - e) gemäß den geltenden gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften sicherstellen, dass ein zuständiger Mitarbeiter während der Service- und Pflegearbeiten am Aufstellungsort anwesend ist,
 - e) LYNET vorher anzeigen, wenn die Arbeiten in Bereichen durchzuführen sind, in denen mit Röntgen-, radioaktiver oder sonst ionisierender Strahlung zu rechnen ist, alle Strahlenschutzverpflichtungen wahrnehmen, die sich aus den entsprechenden gesetzlichen Verordnungen für Servicearbeiten in den vorgenannten Bereichen ergeben,
 - f) sicherstellen, dass die vorgehaltene Hardware, insbesondere nicht durch LYNET gelieferte Hardware (Fremdhardware) den gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen entspricht,
 - g) regelmäßig geeignete Sicherungskopien von allen Programmen und Daten erstellen
 - h) bei komplexen Speichersystemen (z.B. Plattenspiegelungen) für ein entsprechendes Datensicherungskonzept sorgen, das alle Datenausfallmöglichkeiten berücksichtigt.
- (2) Der Vertragspartner verpflichtet sich,
 - a) nach Störungsbehebung durch LYNET die Wiederherstellung der Daten und die Rekonfiguration durch seine geschulten Mitarbeiter auf Basis seines Datensicherungskonzeptes durchführen zu lassen.
 - b) Aufgaben der Systemadministration (z.B. Einrichten neuer Benutzer oder Peripheriegeräte, Umkonfigurieren des Systems, Sicherung von Programmen und Daten, Softwareinstallationen und Einlesen von Vertragspartnerdaten) nach einer Störungsbehebung selbst zu übernehmen oder LYNET gesondert zu beauftragen.
 - c) sicherzustellen, dass an LYNET zu liefernde Teile oder ganze Systeme transportsicher verpackt einem beauftragten Frachtführer übergeben oder, sofern nicht anders geregelt, kostenfrei für LYNET, auf Risiko des Vertragspartners versendet werden. Geschieht dies nicht, wird LYNET dem Vertragspartner den Preis entsprechend der gültigen Ersatzteilpreisliste in Rechnung stellen.
- (3) Verpackungsmaterial bei Lieferungen an LYNET geht zu Lasten des Vertragspartners und muss den umweltschutzrechtlichen Vorschriften entsprechen.

§ 25 Mängelgewährleistung bei Service und Support

- (1) Auf alle von LYNET durchgeführten Lieferungen und Leistungen wird, sofern nicht anders angegeben, eine Mängelfreiheit nach dem Stand der Technik von zwölf Monaten gewährleistet.
- (2) Solange Mängel an Lieferungen durch Nachbesserungen oder Austausch sowie Mängel der Leistungen durch Wiederholung beseitigt werden können, kann der Vertragspartner weder Herabsetzung der Vergütung noch Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Erst bei endgültigem Fehlschlagen der Nachbesserung steht dem Vertragspartner ein Minderungsrecht zu.
- (3) Darüber hinausgehende Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn LYNET wird Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen. Dies gilt auch für Mangelfolgeschäden. Für Beschädigungen oder Verlust der instandzusetzenden oder zu überholenden Gegenstände bei Durchführung der Serviceleistungen haftet LYNET, sofern diese auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von LYNET beruhen. In diesem Fall leistet LYNET nach eigener Wahl Instandsetzung, Ersatz oder Entschädigung in Geld. Der Ersatzanspruch ist in jedem Fall auf den Zeitwert der Sache begrenzt. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- (4) Ausgebaute oder/und ersetzte Teile gehen nach Wahl von LYNET ohne Entschädigung in das Eigentum der LYNET über, werden dem Kunden belassen oder als Sondermüll klassifiziert. Im letzten Fall sind diese sachgerecht und im Zweifel von dem Kunden auf dessen Kosten zu entsorgen.

§ 26 Zusätzliche Bestimmungen bei Internet-Agenturleistungen

- (1) Leistungen von LYNET umfassen in der Regel Softwareanpassungen und bzw. oder Gestaltungsleistungen in Form von Benutzeroberflächen, Zeichnungen, Animationen, dreidimensionalen Simulationen und andere fotorealistische Darstellungen. Die Übergabe erfolgt in der Regel in elektronischer Form auf Datenträgern, aber auch in gedruckter Form. Alle obigen Arbeiten werden im Folgenden als Werke der LYNET bezeichnet.
- (2) Liefertermine oder -fristen müssen schriftlich vereinbart werden. Die Einhaltung setzt voraus, dass alle erforderlichen Genehmigungen, vom Kunden zu liefernde Unterlagen, Freigaben oder sonstige zu Leistungen oder Verpflichtungen des Kunden vorliegen oder erfüllt werden. Trifft dieses nicht zu, so trägt der Kunde alle daraus hervorgehenden rechtlichen Konsequenzen. Eine Lieferung gilt als fristgemäß erfolgt, wenn diese innerhalb der Frist das Haus verlässt oder die Versandbereitschaft angezeigt worden ist. Gerät der Kunde in einen Verzug der Annahme, so geht die Gefahr vom Tage der Bereitschaftsanzeige auf den Kunden über. Mit der Anzeige wird auch der Preis fällig.
- (3) Die Übergabe erfolgt am Sitz von LYNET, Lieferungen an einen anderen vom Kunden gewünschten Ort erfolgen auf Gefahr und Kosten des Kunden. Gleiches gilt für mögliche Rücklieferungen. Die Wahl der Versandart obliegt LYNET. Eine Transportversicherung wird nur auf schriftliche Anweisung auf Kosten des Kunden abgeschlossen.
- (4) LYNET ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, die dann abzurechnen sind.
- (5) Der Kunde ist verpflichtet, LYNET alle benötigten Informationen zur vollständigen Auftragsumsetzung zur Verfügung zu stellen. Dabei hat er auch auf alle Begleitumstände, die für die Abwicklung notwendig sind, hinzuweisen.
- (6) Der Kunde hat bei Projekten, die über Zwischenstufen und Zwischenfreigaben realisiert werden, eine Mitwirkungspflicht zur Einhaltung dieser Schritte. Abnahme und Freigabe der Stufen erfolgt schriftlich. Änderungen an den vorgegebenen Stufen werden erneut kalkuliert. Terminverschiebungen die sich aus akzeptierten Änderungen und erneuten Kalkulationen ergeben, fallen nicht zu Lasten der LYNET. LYNET behält sich ein Kündigungsrecht vor, wenn der Kunde seiner Mitwirkung nicht in angemessener gesetzter Frist nachkommt. Die dabei entstandenen Aufwendungen werden nach den geltenden Stundensätzen berechnet.
- (7) Der Kunde ist verpflichtet, den Auftragsgegenstand unverzüglich nach dessen Erhalt förmlich abzunehmen und schriftlich zu bestätigen. Nach acht Tagen ab Auslieferung gilt der Liefergegenstand als vertragsgerecht abgenommen.
- (8) Das Werk gilt als abgenommen, wenn der Auftraggeber, obwohl er zur Abnahme verpflichtet ist, das Werk nicht innerhalb einer bestimmten, angemessenen Frist abnimmt. Die Verweigerung der Abnahme eines Werkes wegen unwesentlicher Mängel durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen.

§ 27 Mängelgewährleistung und Schutzrechte bei Internet-Agenturleistungen

- (1) Der Kunde muss zur Erhaltung seiner Gewährleistungsansprüche wegen offensichtlicher Mängel oder Unvollständigkeit der Leistung innerhalb von zehn Tagen seit dem Empfang den Fehler rügen.
- (2) LYNET ist nur für solche Mängel gewährleistungspflichtig, die auf vor dem Gefahrübergang liegenden Umständen beruhen und die Brauchbarkeit der Leistung nicht nur unerheblich beeinträchtigen. Bei berechtigten Beanstandungen wird LYNET nach eigener Wahl die Liefergegenstände oder Teile hiervon nachbessern oder neu liefern. Bessert LYNET nach und schlägt auch eine zweite Nachbesserung fehl oder tauscht LYNET gegen eine vollständig neue Leistung um und ist auch die zweite Ersatzlieferung mangelhaft, wird dem Besteller das Recht eingeräumt, wahlweise die Herabsetzung des Preises oder die Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.
- (3) LYNET haftet nicht, sofern im Rahmen der bei der Inbetriebnahme und Wartung von Datenverarbeitungsanlagen üblicherweise vorkommenden Probleme Unterbrechungen oder Fehler auftreten. Der Kunde hat LYNET die Fehler mit eindeutiger Beschreibung schriftlich zu melden.
- (4) Eine Gewährleistung ist ausgeschlossen, sofern die Werke nicht in den von LYNET freigegebenen Systemkonfigurationen (Hardware, Betriebssysteme, Netzwerke, Datenbanken) eingesetzt werden.

- (5) Alle gegenwärtigen und künftigen urheberrechtlichen und/oder gewerblichen Schutzrechte an den von LYNET verkauften Werken und an allen daraus abgeleiteten Programmen, Programmteilen oder in diesem Zusammenhang erstellten Unterlagen auch Kostenvoranschlägen, und anderen Angebotsunterlagen verbleiben bei LYNET. Jeder der LYNET erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist.
- (6) Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach §2 UrHG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist. Jede Nachahmung auch von Teilen ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt LYNET, eine Vertragsstrafe in Höhe der zweifachen vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine Vergütung nicht vereinbart, gelten die nach dem Tarifvertrag für Designleistungen SDST/AGD üblichen Vergütungen als vereinbart. Die Bezahlung der Vertragsstrafe entbindet nicht von der Einhaltung der Verpflichtung durch den Kunden.
- (7) Das Nutzungsrecht der Werke kann nur mit Zustimmung von LYNET auf Dritte übertragen werden.
- (8) LYNET überträgt dem Kunden die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nicht anders vereinbart, wird nur jeweils das einfache nicht ausschließliche Nutzungsrecht übertragen. Für die Verletzung etwaiger Patent- oder sonstiger Schutzrechte kann LYNET nicht haftbar gemacht werden, sofern eine Kenntnis der Schutzrechte zum Zeitpunkt der Leistungserstellung nicht nachgewiesen werden kann. Gestalterische oder technische Vorschläge des Kunden oder seiner Mitarbeiter haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.
- (9) Der Kunde wird die Werke der LYNET vor dem Zugriff Dritter schützen und sämtliche Personen, die Zugang zu diesen haben, entsprechend verpflichten.
- (10) Eine Änderung der Werke der LYNET ist unzulässig. Der Kunde ist berechtigt, zu Sicherungszwecken und unter Beibehaltung von Schutzrechtsvermerken bis zu zwei Kopien zum Zwecke der Datensicherung herzustellen.
- (11) LYNET ist nicht verpflichtet Software-Quelltexte an den Kunden auszuhändigen. Ausgeliefert werden immer nur kompilierte oder sonstwie ablauffähige Daten.

§ 28 Haftung bei Internet-Agenturleistungen

- (1) Mit der Auftragserteilung bestätigt der Kunde, dass er sämtliche zur Verbreitung über einen Online-Dienst oder andere digitale Medien, wie z.B. CD-ROM, erforderlichen Rechte zur Nutzung der Inhaber von Urheber-, Marken-, Leistungsschutz-, Persönlichkeits- und sonstigen Rechten an die von ihm gestellten Dateien oder sonstige Materialien (z.B. Texte, Photos, Graphiken, Tonträger und Videobänder, usw.) erworben hat.
- (2) LYNET wird vom Kunden von allen Ansprüchen Dritter freigestellt, die diesem aus der Ausführung des Auftrags, auch wenn er storniert sein sollte, erwachsen. LYNET ist nicht verpflichtet, Inhalte auf die Beeinträchtigung von Rechten Dritter zu prüfen.
- (3) LYNET gewährleistet eine dem jeweils üblichen technischen Standard entsprechende, bestmögliche Wiedergabe der Inhalte. Bei fernmündlich erteilten Aufträgen oder fernmündlich übermittelten Korrekturen haftet LYNET nicht für die Richtigkeit der Wiedergabe.
- (4) Eine Haftung wird auch nicht übernommen, wenn sich Mängel an der Vorlage erst bei der Reproduktion und Veröffentlichung zeigen. Der Kunde hat bei ungenügender Veröffentlichung dann keine Ansprüche.

Stand: 01.07.2014